

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Feststellung
der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung

Düsseldorf, den 12. Juli 2024

54.07.03.67-5-57856/2021

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, Düsseldorf Straße 2, 42781 Haan hat mit Schreiben vom 22.04.2024 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung seines Klärwerks in Hilden durch die verfahrenstechnische Umstellung der Belüftung und die Errichtung einer Gebläsehalle gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP zunächst eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

Das Klärwerk Hilden der Größenklasse 4 (Ausbaugröße 76.000 Einwohnerwerte [EW]) reinigt Abwasser der Stadt Hilden. Die Kläranlage hat ein Betriebsgelände von ca. 4,0 ha Fläche. Die beantragte Änderung durch die Errichtung einer Gebläsehalle beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks eine insgesamt 305 m² große Fläche, wobei der Umfang der Neuversiegelung bei 197 m² liegt. Im Rahmen der verfahrenstechnischen Umstellung der Belüftung muss zudem eine neue Rohrleitungsstraße von der Gebläsehalle, zu den Belebungsbecken hin verlegt werden. Die baubedingte Eingriffsfläche liegt hier bei 144 m². In diesem Zusammenhang wird voraussichtlich die Rodung von 7 Bäumen notwendig.

Standort des Vorhabens

Westlich schließt sich das Kläranlagengelände an einen Reiterhof an. Nördlich endet das Kläranlagengrundstück an der Bundesstraße B 228 und im Osten an der Horster Allee. Südlich reicht das Grundstück z.T bis an die Itter heran. In der näheren Umgebung befinden sich vereinzelte landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gewerbe-

und Wohnbebauung sowie der kleine Schlupkothensee. In der weiteren Umgebung der Kläranlage befinden sich im Norden ein Gemisch von Gewerbegebieten und Wohnbebauung und im Osten ein Gewerbe- und Industriegebiet. Im Süden und im Westen ziehen sich in einer Entfernung von 100 m bis 500 m die Grenzen von Landschaftsschutzgebieten hin. In einer Entfernung von dreihundert Metern zieht sich im Süd-Osten die Begrenzung der Wasserschutzzone der Trinkwassergewinnung Hilden-Karnap hin.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge und -maschinen können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb jedoch werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Bebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar. Einzelne Bäume sind von dem Vorhaben betroffen.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die insbesondere im Betrieb keine wesentlichen zusätzlichen dauerhaften Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht. Ein Einfluss auf die sich in einiger Entfernung zum Kläranlagengrundstück befindlichen Schutzgebiete ist nicht erkennbar.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet

Alexander Eiland Mendonça